VERORDNUNG (EWG) Nr. 199/70 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1970

zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/68 festgesetzten Denaturierungsprämien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Denaturierung der Zuckerüberschüsse zu ermöglichen, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung der Denaturierungsprämien für Zucker für Futterzwecke (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1764/69 (4), die Denaturierungsprämien für Weißzucker und Rohzucker der Standardqualität auf 12,50 bzw. 11,05 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt worden. Die Beibehaltung dieser Prämien hat es den Interessenten erlaubt, sich fortlaufend mit Zucker zu versorgen.

Um der Marktlage besser zu folgen und unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen ist vom Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 an für die Bestimmung der Denaturierungsprämien für Weißzucker gleichzeitig das Ausschreibungsverfahren durch die Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke (5) in Kraft gesetzt worden. Die Anwendung dieses Systems hat es erlaubt, eine beachtliche Menge Zucker für die Denaturierung zu binden.

Gemäß den durch Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 für die Festsetzung von für die ganze Gemeinschaft einheitlichen Denaturierungsprämien erlassenen Kriterien müssen insbesondere die zur Denaturierung in der Gemeinschaft insgesamt verfügbaren Überschüsse an Zucker und die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Denaturierung berücksichtigt werden.

Auf Grund insbesondere der Verminderung der für die Denaturierung verfügbaren Überschüsse an Zukker einerseits und der Lage in dem Sektor der Substitutionserzeugnisse andererseits, ist es angebracht, die Denaturierungsprämien herabzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 840/68 wird durch folgenden Text ersetzt:

„*Artikel 1*

(1) Die Denaturierungsprämie für Weißzucker wird auf 11,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

(2) Die Denaturierungsprämie für Rohzucker der Standardqualität wird auf 9,55 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 50.
(4) ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1969, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 1.